

13 - 851

Satzung des Landkreises Unterallgäu zum Betrieb und zur
Finanzierung des Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel;
Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) 1370/2007
des Landkreises Unterallgäu

Der Landkreis Unterallgäu erlässt folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Unterallgäu hat mit dem Ziel, eine ÖPNV-Förderung für den Betrieb des Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel innerhalb ihres Landkreisgebiets zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen, in diesem Fall dem jeweils vom Landkreis beschlossenen Flexibus-Endkudentarif, vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, einen eigenwirtschaftlichen Antrag nach § 44 Linienbedarfsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Bedienebiet des Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel einzureichen und nach erfolgreicher Genehmigung zu betreiben.

Ab dem 16. Oktober 2023 (gewünschter Starttermin) wird ein jährliches Fahrgastaufkommen von ca. 6.000 Personen erwartet zu dessen Beförderung ein bis zwei Fahrzeuge erforderlich sind. Die Annahme der Fahrtwünsche und deren Weiterleitung zum Fahrpersonal erfolgen durch die FLEXIBUS KG und sind Gegenstand der Betriebsleistung.

Der Ausschuss für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung des Landkreises Unterallgäu hat mit vorberatendem Beschluss vom 12.06.2023 dem Kreistag den Erlass der allgemeinen Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung des Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Unterallgäu empfohlen. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 24.07.2023 dem Erlass der allgemeinen Vorschrift zugestimmt.

Der Landkreis Unterallgäu erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung über den Betrieb und die Finanzierung des Flexibus-Knotens Bad Grönenbach-Illerwinkel (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Unterallgäu. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Unterallgäu durch den FLEXIBUS als flexible und bedarfsorientierte Bedienform zum 16. Oktober 2023 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Unterallgäu beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende allgemeine Vorschrift als Satzung:

§ 1 Gegenstand der allgemeinen Vorschrift

(1) Die VVM-Linien 931, 933, 962, 965 und 966 stellen eine - im Sinne der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern vom Juli 1998 - ausreichende Bedienung dar, die gemäß § 8 Abs. 4 PBefG eigenwirtschaftlich erbracht werden. Um jedoch den Wünschen der Gemeinden Bad Grönenbach, Benningen, Lachen, Legau, Kronburg, Wolfertschwenden und des Landkreises Unterallgäu nach einer noch besseren Bedienung im allgemeinen ÖPNV und auch den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Rechnung zu tragen, soll ein erweitertes Fahrtangebot auf Grundlage des § 44 PBefG (Linienbedarfsverkehr) eingerichtet werden.

(2) Der Landkreis Unterallgäu als zuständiger Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs stimmt der Angebotserweiterung im beschriebenen Einzugsgebiet des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG zu. Die Erweiterung des Betriebsleistungsangebots entspricht den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Unterallgäu.

(3) Die Angebotsverbesserung umfasst das Gebiet der Gemeinden Bad Grönenbach, Benningen, Lachen, Legau, Kronburg und Wolfertschwenden ergänzend zum Linienverkehr nach § 42 PBefG einen Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG in einer flexiblen Bedienungsform.

(4) Zur Herstellung einheitlicher Qualitätsstandard ist die Organisationsplattform (Call-Center, Software, App) der FLEXIBUS KG einzusetzen.

§ 2 Geltungsbereich, Haltestellen, Fahrzeuge, Marketing

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet der Gemeinden Bad Grönenbach, Benningen, Lachen, Legau, Kronburg und Wolfertschwenden.

(2) Die Haltestellenbedienung erfolgt innerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Wabenplans.

(3) Für die Fahrgastbeförderung werden die in der Anlage 2 spezifizierten Fahrzeuge eingesetzt.

(4) Die Festlegung der Haltestellen und Montage der Haltestellenschilder liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Der Materialerhaltungsaufwand für die Haltestelleneinrichtungen trägt bei Inbetriebnahme und in der Folge der Verkehrsunternehmer, die Montage obliegt der jeweiligen Kommune.

(5) Die Aufwendungen für das Marketing zur Einführung und den Betrieb des FLEXIBUS-Konzepts werden durch das Verkehrsunternehmen getragen.

§ 3 Tarif, Einnahmemeldung, Fahrgastzahlen

(1) Die Beförderungsverträge zwischen dem Verkehrsunternehmen und den Fahrgästen werden so ausgestaltet, dass der Beförderungsvertrag zum Fahrpreis Flexibus-Vollkostentarif zustande kommt und der Fahrgast nur den Fahrpreis Flexibus-Endkudentarif bezahlt. Für Inhaber einer Fahrberechtigung der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) wird ein Zuschlag in Höhe des Reservierungs- und Bereitstellungstarifs erhoben. Näheres regeln die Tarifierungsbestimmungen (siehe Anlage 1). Die Differenz zwischen dem FLEXIBUS-Endkudentarif (Höchsttarif) und dem FLEXIBUS-Vollkostentarif trägt der Landkreis Unterallgäu und die beteiligten Kommunen nach Maßgabe von § 4 dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Das Verkehrsunternehmen hat den Kommunen, dem Landkreis und der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH vierteljährlich Auswertungen über die beförderten Fahrgäste und die Einnahmen sowie eine Prognose über die Entwicklung der Fahrgastzahlen für die folgenden vier Quartale vorzulegen.

§ 4 Tarifzuschuss

(1) Für den Linienbedarfsverkehr im geografischen Geltungsbereich erhält das Verkehrsunternehmen vom Landkreis und den beteiligten Kommunen auf der Grundlage der von ihm nachgewiesenen Fahrausweisverkäufe im FLEXIBUS einen umsatzsteuerbaren Tarifzuschuss in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem Fahrpreisangebot Vollkosten und Fahrpreisangebot Endkunden.

(2) Die Höchstgrenze der Tarifauffüllung ist der Anteil des Betriebskostendefizites, der 10,- Euro je erschlossenem Einwohner im Jahr und zusätzlich 50,- Euro je durchschnittlichen Beförderungsfall im Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Berechnung des Tarifzuschusses (Tarifauffüllung) ist in der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift dargestellt.

(4) Der Landkreis Unterallgäu und die Kommunen refinanzieren ihren Anteil am Tarifzuschuss teilweise durch staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des ÖPNV (97-B Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2020, Az. 62-3524.3-2). Die nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten der Tarifauffüllung werden vom Landkreis Unterallgäu und den Kommunen je zur Hälfte getragen. Der Anteil am Tarifzuschuss der Kommunen wird unter diesen nach prozentualem Verhältnis der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommunen nach der zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbaren amtlichen Einwohnerstatistik des Landkreises Unterallgäu aufgeteilt.

(5) Der FLEXIBUS-Endkudentarif gemäß Anlage 2 wird jährlich auf eine Anpassung an die Kosten überprüft. Dabei werden die durchschnittlichen Tarifierungsrate des VVM-Tarifs zugrunde gelegt. Über die Fortschreibung und deren Zeitpunkt entscheidet das zuständige Organ der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM).

(6) Der FLEXIBUS-Vollkostentarif gemäß Anlage 1 erhöht sich automatisch gemäß der durchschnittlichen Tarifierungsrate des VVM-Tarifs. Der FLEXIBUS-Vollkostentarif wird dabei auf volle 10 Cent aufgerundet. Die Erhöhung wird erstmalig ab dem 1. Januar 2024 gewährt und tritt jeweils dem der VVM-Tarifierungsrate folgenden Quartalsanfang - ausgehend von dem Termin der VVM-Tarifierungsrate - in Kraft, sofern dieser nicht bereits der Quartalsanfang ist.

(7) Die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH fungiert als Abrechnungsstelle für den Tarifzuschuss. Sie erhält den Tarifzuschuss des Landkreises Unterallgäu und der beteiligten Kommunen und leitet diesen an das Verkehrsunternehmen weiter. Der Landkreis und die Kommunen überweisen dazu ihren in Abs. 4 genannten Anteil auf Anforderung an die Abrechnungsstelle.

(8) Das Verkehrsunternehmen erstellt nach Ende jeden Quartals eine Spitzabrechnung gegenüber der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH.

(9) Das Verkehrsunternehmen kann jährlich unter Vorlage geeigneter Nachweise eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für das Marketing (§ 2 Abs. 5) beim Landkreis Unterallgäu beantragen. Die Erstattung des Landkreises Unterallgäu beschränkt sich auf die anteilige Fördersumme für das Marketing nach der gültigen Richtlinie zum Förderprogramm ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr. Die Fördersumme wird anteilig auf alle im Landkreis Unterallgäu betriebenen Flexibus-Knoten aufgeteilt.

(10) Sofern ein FLEXIBUS-Knotenpunkt vollständig mit emissionsfreien Fahrzeugen betrieben wird, kann das Verkehrsunternehmen jährlich unter Vorlage geeigneter Nachweise eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge beim Landkreis Unterallgäu beantragen. Die Erstattung des Landkreises Unterallgäu beschränkt sich auf den Anteil der Zuwendung, der aus dem erhöhten Fördersatz nach der jeweils gültigen Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr, aufgrund des vollständigen Betriebs eines FLEXIBUS-Knotenpunkts mit emissionsfreien Fahrzeugen resultiert.

(11) Bestehende Ausgleichsregelungen für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX bleiben unberührt. Die gewährten Ausgleichsleistungen sind im Rahmen der Nachweisführung (§ 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

(12) Die Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Vermeidung der Überkompensation

(1) Der Landkreis geht davon aus, dass die Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 44 PBefG kein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 f VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Gewährung der Fahrpreisaufstellungen eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 g VO (EG) Nr. 1370/2007 darstellen.

(2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bezogen auf die Angebotsverbesserungen und die Unterstützung durch ein Call-Center eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

(3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es dem Landkreis Unterallgäu (ÖPNV-Aufgabenträger) nach Anforderung jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs zur VO (EU) 1370/2007 eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns sind zu begründen.

Der Anreiz zur Entwicklung und Aufrechterhaltung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich daraus, dass das Verkehrsunternehmen das Marktrisiko trägt,
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergibt sich aus dieser allgemeinen Vorschrift (vgl. Nr. 7 des Anhangs zur VO (EU) 1370/2007).

(4) Die Veröffentlichungspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf diese allgemeine Vorschrift wird der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen des Gesamtberichts im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).

(5) Der Tarifzuschuss des Landkreises und der beteiligten Kommunen vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der in der Anlage 2 zu dieser allgemeinen Vorschrift festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben. Die Erfüllung der Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift und die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von dem Verkehrsunternehmen jährlich durch Vorlage einer Bestätigung seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers beim Landkreis und den beteiligten Kommunen zu belegen, wonach die Mindeststandards eingehalten wurden. Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Informationspflichten

Die Kommunen stellen dem Landkreis Unterallgäu alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV erforderlichen Daten, insbesondere über die erbrachten Verkehrsleistungen und gezahlten Leistungsentgelte, auf Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese allgemeine Vorschrift tritt zum Fr. 28.07.2023 in Kraft.

(2) Eigenwirtschaftliche Anträge können auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift bis spätestens 14.08.2023 bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden.

(3) Sollten bis zum Stichtag (§ 7 Abs. 2) keine eigenwirtschaftlichen Anträge bei der Regierung von Schwaben eingehen, verliert diese allgemeine Vorschrift zum 15.08.2023 ihre Gültigkeit und wird zurückgenommen. Der Landkreis führt dann ein Vergabeverfahren durch.

(4) Der Tarifzuschuss steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Finanzmitteln im Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu und der beteiligten Kommunen.

(5) Sollten auf Grund der Fahrgastnachfrage Änderungen des Betriebsleistungsangebotes und/oder des Verhältnisses von Vollkosten- und Endkundenfahrpreis erforderlich werden, sind solche nach Zustimmung des Landkreises Unterallgäu möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Die vorstehende allgemeine Vorschrift kann im Sachgebiet 13, Staatl. Schulangelegenheiten, ÖPNV, des Landratsamtes Unterallgäu eingesehen werden. Darüber hinaus wird diese auch im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Mindelheim, 24. Juli 2023
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlagen

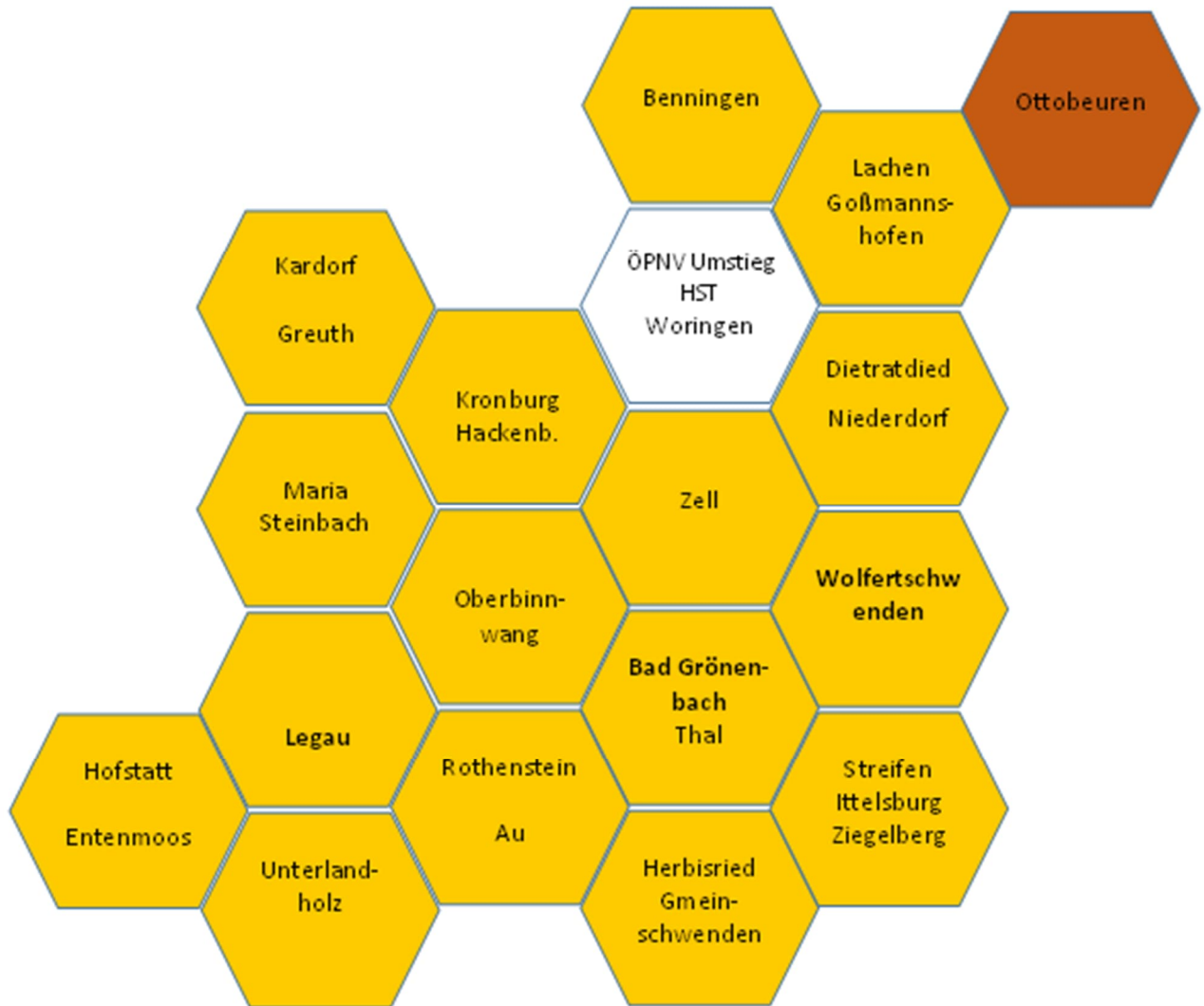
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

Anlage 1 Berechnung des Tarifzuschusses für die Angebotserweiterung

Anlage 2 Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Anlage 1 Berechnung des Tarifzuschusses für die Angebotserweiterung

Wabenplan Stand: 23.05.2023



Anlage 1 Berechnung des Tarifizuschusses für die Angebotserweiterung

Flexibus Bad Grönenbach-Legau				
Fahrpreisangebot Endkunden				
Tarifangebot gültig ab 01.01.2022				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	2,40	1,90	12,00	9,50
2	3,60	2,90	18,00	14,50
3	4,80	3,80	24,00	19,00
4	5,50	4,40	27,50	22,00
5	6,60	5,30	33,00	26,50
6	7,70	6,20	38,50	31,00
7	8,80	7,00	44,00	35,00
8	9,90	7,90	49,50	39,50

2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif				
Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrberechtigung*				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	2,20	1,70	11,00	8,50
2	3,20	2,50	16,00	12,50
3	4,30	3,40	21,50	17,00
4	5,00	3,90	25,00	19,50
5	5,90	4,60	29,50	23,00
6	6,90	5,40	34,50	27,00
7	7,90	6,20	39,50	31,00
8	8,90	6,90	44,50	34,50

Flexibus Bad Grönenbach-Legau				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 16.10.2023				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	18,00	17,10	90,00	85,50
2	26,70	25,40	133,50	127,00
3	35,10	33,30	175,50	166,50
4	39,60	37,60	198,00	188,00
5	46,90	44,60	234,50	223,00
6	53,90	51,20	269,50	256,00
7	60,80	57,80	304,00	289,00
8	67,40	64,00	337,00	320,00

2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif				
Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrberechtigung*				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	18,00	17,10	90,00	85,50
2	26,70	25,40	133,50	127,00
3	35,10	33,30	175,50	166,50
4	39,60	37,60	198,00	188,00
5	46,90	44,60	234,50	223,00
6	53,90	51,20	269,50	256,00
7	60,80	57,80	304,00	289,00
8	67,40	64,00	337,00	320,00

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen:

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert. Fahrräder und Gepäckstücke, die einen Sitzplatz belegen werden zum Preis von 5,- Euro befördert.

Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis können die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, wenn sie im Besitz einer gültigen Wertmarke sind.

Diese umfasst auch die Mitnahme des Handgepäcks, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und den mitgeführten Krankenfahrstuhl bis zu einem Gesamtgewicht von 350 kg.

Die Begleitperson des Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, wenn eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck (auch ohne Wertmarke) bestätigt ist, also die Merkzeichen B oder BN und der dazugehörige Vermerk nicht gelöscht sind. Als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen können Behinderte, die selbst einen mit B oder BN gekennzeichneten Ausweis besitzen, nicht anerkannt werden.

Erläuterung zum Fahrpreis: Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden. Die Start- und Zielwabe zählen mit. Je Fahrt/Fahrgast werden max. 8 Waben berechnet.

Altersgrenze Kinder: von 4 bis 11 Jahren / Senioren ab 60

* vorhandene Fahrberechtigungen sind: vorhandene Zeitfahrausweise wie Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Aufpreis bei Zu- und Abbringerleistungen zu weiterführenden Linienverkehren des VVM.

Ein Bestandteil des Beförderungsvertrages und damit der Tarifbestimmungen sind:

- die Anordnung über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Omnibusse und anderer Betriebseinrichtungen in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 19. April 1977 (veröffentlicht im BGBl. I S. 598)
- die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-, Omnibus- und den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 27. Februar 1970, veröffentlicht im BGBl. I S. 230). Darüber hinaus gelten die besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 Berechnung des Tarifzuschusses für die Angebotserweiterung

Festlegung des Anpassungsdivisors nach Fahrgästen je Quartal

Fahrgäste von	Fahrgäste bis	Anpassungsdivisor
2.645	2.748	1,60
2.541	2.644	1,55
2.437	2.540	1,50
2.333	2.436	1,45
2.229	2.332	1,40
2.125	2.228	1,35
2.021	2.124	1,30
1.917	2.020	1,25
1.813	1.916	1,20
1.709	1.812	1,15
1.605	1.708	1,10
1.501	1.604	1,05
1.397	1.500	1,00
1.293	1.396	0,95
1.189	1.292	0,90
1.085	1.188	0,85
981	1.084	0,80
877	980	0,75
773	876	0,70
669	772	0,65
565	668	0,60
461	564	0,55
357	460	0,50
253	356	0,45
-	252	0,40

Berechnungsformel des Ausgleichsbetrages:

Summe der Tarifauffüllungen geteilt durch den Anpassungsdivisor nach beförderten Fahrgästen pro Quartal.

Anlage 2

Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Betriebszeiten (innerhalb dieser Zeiten werden reservierte Fahrten durchgeführt):

Montag - Freitag: 06:00 - 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 18:00 Uhr

In Kombination mit dem vorhandenen Verkehrsangebot im ÖPNV ist in allen Dörfern mit mindestens 200 Einwohnern in der Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr grundsätzlich eine etwa zweistündliche Fahrtmöglichkeit und mindestens 20 Fahrtmöglichkeiten (10 Fahrtenpaare) pro Tag gewährleistet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen muss in allen Dörfern mit mindestens 200 Einwohnern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr grundsätzlich eine etwa zweistündliche Fahrtmöglichkeit gewährleistet sein.

Reservierungszeiten (innerhalb dieser Zeiten können Fahrten reserviert werden):

Montag - Sonntag: 07:00 - 18:00 Uhr (Tel. Reservierung unter (08282) 9902-100)

über die Flexibus-App: 00:00 - 24:00 Uhr

Eine Anmeldung für Fahrten zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr ist noch 30 Minuten vor der Fahrt möglich.

Haltstellen und Fahrten:

Flexibus-Fahrtwünsche werden zwischen zwei festgelegten Flexibus-Haltstellen innerhalb des Bedienungsbereiches (Wabenplan) reserviert und durchgeführt. Die Flexibus-Haltstellen werden durch die teilnehmenden Gemeinden festgelegt und mit einem Flexibus-Haltstellenschild (einseitig) gekennzeichnet.

Fahrzeuge:

Mind. 2 Fahrzeuge müssen zur Verfügung stehen.

Die Fahrzeuge müssen barrierefrei (geeignet für Rollstuhlfahrertransport nach DIN) sein.

Mind. 8 Fahrgastplätze pro Fahrzeug, bei Mitnahme eines Rollstuhls darf die Anzahl der weiteren Fahrgastplätze abweichen.

Fahrzeuge sollen mit alternativen Antrieben ausgestattet sein.

Einheitliche Beklebung bzw. Lackierung der Fahrzeuge, so dass diese als Flexibus erkennbar sind.

Verkaufstechnik:

Verkaufssystem im Fahrzeug mit kassensicherer, elektronischer Verbuchung und Verwaltung von Bargeldeinnahmen. Fahrscheine müssen einheitliches Design haben und Sicherheitsmerkmale gegen Missbrauch enthalten.

Elektronischer Fahrscheinverkauf über die Flexibus-App.

Bereitstellung von Mobilitätsdaten

Die Bereitstellung der Daten gemäß § 3a PBefG sowie der Mobilitätsdatenverordnung an das Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System (DEFAS) bzw. künftig die Mobilitätsplattform des Freistaats Bayerns wird sichergestellt, ebenso wie die Anbindung an die Mobilitätsplattform Bayern zum Zweck der Voranmeldung, der Buchung und der Bezahlung.

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf den
Grundstücken Flur-Nrn. 2568, 2568/1, 2568/3, 2568/4, 2569, 2569/4 und 2569/5
der Gemarkung Mindelheim durch die Firma
A. H. W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H.,
Bahnhofstr. 29 a - c, 87719 Mindelheim

Die Firma A. H. W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H., Bahnhofstr. 29 a - c, 87719 Mindelheim, beantragte am 10.05.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 7.21 und 9.11.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der beantragten Produktionsmenge von 1.200 Tonnen Futtermittel pro Tag unterliegt die Anlage zum Mahlen von Futtermitteln der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Anlage wird bereits unter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle betrieben, die Produktionskapazität soll nach Erhalt der Genehmigung erhöht werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

04. August 2023 bis einschließlich 04. September 2023

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 04. August 2023 bis einschließlich 04. Oktober 2023, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim,
E-Mail: stadt@mindelheim.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

14. November 2023, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 27. Juli 2023

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2023)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 15.08.2023	Mittwoch 16.08.2023	Donnerstag 17.08.2023	Freitag 18.08.2023
verlegt auf	Mittwoch 16.08.2023	Donnerstag 17.08.2023	Freitag 18.08.2023	Samstag 19.08.2023

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 25. Juli 2023

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 492 771

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Christos Arampatzis
Gunta-Stölzl-Str. 6
80807 München

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. Juli 2023
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat